

Verfahrensregelung EU-Schulprogramm in Niedersachsen, Bremen und Hamburg

Förderung der Abgabe von Obst, Gemüse und Milch an Kinder in Niedersachsen, Bremen und Hamburg nach den Verordnungen (EU) Nr. 1370/2013 vom 16. Dezember 2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/795, Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/791 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39

Inhalt

1	Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage.....	2
2	Regelungen zur Beihilfe	2
2.1	Beihilfefähige Produkte	2
2.2	Nicht beihilfefähige Produkte.....	2
2.3	Abrechnungszeiträume und Verzehrstage	3
2.4	Beihilfesätze.....	3
2.5	Portionsgrößen.....	3
3	Verfahrensbeteiligte und Empfänger (m/w/d) der Beihilfe	3
3.1	Lieferanten (m/w/d)	3
3.2	Bildungseinrichtungen	4
4	Beihilfevoraussetzungen	4
5	Umfang und Höhe der Beihilfe.....	5
6	Weitere Verfahrensbestimmungen	5
6.1	Meldeblatt und Nachweis	5
6.2	Belieferung einer Bildungseinrichtung/ Wechsel des Lieferanten (m/w/d).....	5
6.3	Definition Schuljahresbeginn	6
6.4	Umgang mit der Kinderzahl im Meldeblatt	6
6.5	Einreichung eines geeigneten Nachweises	7
6.6	Übersendung und Aufbewahrung von Meldeblatt und Nachweis	7
6.7	Lieferant (m/w/d)	7
6.8	Bildungseinrichtungen	7
6.9	Beihilfeantrag	8
7	Verfahren	9
7.1	Verfahren	9
7.2	Zuständigkeit.....	9
7.3	Unterlagen	9

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

Aus dem EU-Fonds EGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft) wird eine Beihilfe für die kostenlose Abgabe von frischem Obst, Gemüse und Bananenerzeugnissen sowie Trinkmilch an Kinder gezahlt, die regelmäßig vorschulische oder schulische Bildungseinrichtungen besuchen.

Das EU-Schulprogramm soll seinen Beitrag zur nachhaltigen Förderung einer gesunden Ernährung von Kindern leisten. Mit der Umsetzung des EU-Schulprogramms in Niedersachsen, Bremen und Hamburg soll der Obst- und Gemüseverzehr sowie der Konsum von Trinkmilch bei Kindern erhöht werden. Die Ausgabe attraktiver Obst-, Gemüsearten und Trinkmilch direkt in den Schulen sowie die Ausgabe von Trinkmilch in Kindertageseinrichtungen hat das Ziel, die gewohnten Verzehrsmuster der Kinder aufzubrechen und positiv im Sinne einer ausgewogeneren Ernährung auch außerhalb der Betreuungszeiten zu verändern.

Die Kinder sollen regionale und saisonale Obst- und Gemüsearten sowie Milch und Bioprodukte kennenlernen und probieren. Durch die Aufgabe, Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung in die kindliche Bildung zu integrieren, bietet das EU-Schulprogramm das Potential, alle Kinder der Altersgruppe unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft oder ihrem sozioökonomischen Status einzubeziehen und deren fachlichen und handlungsbezogenen Kompetenzen zu verbessern.

In Kindertageseinrichtungen sind Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung im Zusammenhang mit Milch in das pädagogische Konzept aufzunehmen und im Einrichtungsalltag umzusetzen. Hierdurch können alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen, erreicht werden.

Rechtsgrundlagen für die Förderung finden Sie am Ende des Dokumentes.

2 Regelungen zur Beihilfe

In der Fördermaßnahme EU-Schulprogramm wird die Belieferung von niedersächsischen, bremischen und hamburgischen Bildungseinrichtungen für die Programmkomponenten

- Obst und Gemüse einschließlich Bananen sowie
- Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch

entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben gefördert.

2.1 Beihilfefähige Produkte

Im Rahmen des EU-Schulprogramms wird zwischen Obst und Gemüse und Trinkmilch unterschieden.

- *Obst und Gemüse:* Lediglich Obst- und Gemüsearten aus der Liste der veröffentlichten Erzeugnisse sind beihilfefähig. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen konventioneller und biologischer/ökologischer Erzeugung. Zudem sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug nach Möglichkeit besonders berücksichtigt werden. Die Liste steht auf dem EU-Schulprogramm-Portal zur Verfügung (www.schulprogramm.niedersachsen.de). Im Rahmen der Belieferung müssen innerhalb eines Abrechnungszeitraums (siehe Punkt 2.3) mindestens 3 Erzeugnisse für eine abwechslungsreiche Belieferung geliefert werden.
- *Trinkmilch:* Es kann Milch mit verschiedener Haltbarkeit, unterschiedlichen Fettstufen sowie laktosefreie Milch und Weidemilch bezogen werden. Weiterhin wird zwischen konventioneller und biologischer/ökologischer Erzeugung unterschieden. Weidemilch, die mit dem Label „Pro Weideland – Deutsche Weidecharta“ gekennzeichnet ist, sowie Heumilch mit dem Gütesiegel g.T.S. gilt als der biologischen/ökologischen Erzeugung gleichgestellt. Andere Weidemilch wird wie konventionelle Milch behandelt.

Es wird ausschließlich die kostenlose Abgabe der Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen im Rahmen des EU-Schulprogramms gefördert.

2.2 Nicht beihilfefähige Produkte

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sind nicht beihilfefähig.

Zusätzlich zu der Trinkmilch und der laktosefreien Trinkmilch sind keine weiteren Milcherzeugnisse nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013 bzw. dem Anhang V der VO (EU) Nr. 1308/2013 beihilfefähig.

Verarbeitete Erzeugnisse mit dem

- Zusatz von Zucker
- Zusatz von Fett
- Zusatz von Salz
- Zusatz von Süßungsmitteln

sind ausgeschlossen.

Die Abgabe der Erzeugnisse im Rahmen der üblichen Schulmahlzeiten ist nicht zulässig.

2.3 Abrechnungszeiträume und Verzehrtag

Der Betrachtungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr. Zur Abwicklung wird jedes Schuljahr durch das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Abrechnungszeiträume unterteilt. Je Abrechnungszeitraum werden, unterteilt nach den Programmkomponenten und Art der Bildungseinrichtung, Verzehrtag festgelegt. Die Veröffentlichung der Verzehrtag erfolgt auf dem Schulprogramm Internetportal (www.schulprogramm.niedersachsen.de). Die zu liefernde Menge für einen Abrechnungszeitraum berechnet sich anhand der für den Abrechnungszeitraum festgelegten Verzehrtag, der Portionsgröße (siehe Punkt 2.5) sowie der Kinderzahl der jeweiligen Bildungseinrichtung.

Die Verzehrtag beziehen sich auf den gesamten Abrechnungszeitraum. Regelungen bzgl. der Belieferung in einzelnen Kalenderwochen sind nicht vorhanden. Zwischen den Lieferanten (m/w/d) und den Bildungseinrichtungen ist die Belieferung inkl. der Häufigkeit individuell abzustimmen.

2.4 Beihilfesätze

Die Beihilfesätze/Portionspreise werden je Schuljahr durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festgelegt. Die Sätze sind auf dem EU-Schulprogramm-Portal veröffentlicht (www.schulprogramm.niedersachsen.de). Für **Mischlieferungen** gelten insgesamt die niedrigeren Sätze für konventionelle Erzeugnisse bzw. für Großgebäude.

2.5 Portionsgrößen

Im EU-Schulprogramm sind die Portionsgrößen je Kind wie folgt vorgesehen:

- Obst und Gemüse: 50-100 g pro Verzehrtag
- Trinkmilch: 200-250 ml Trinkmilch pro Verzehrtag (in Hamburg: 50-250 ml Trinkmilch pro Verzehrtag)

Anhand der Portionsgrößen wird die zu liefernde Menge ermittelt (siehe Punkt 2.3).

Lieferungen unterhalb der Mindestmenge von 50 g Schulobst und 200 ml Trinkmilch (bzw. 50 ml Trinkmilch in Hamburg) werden nicht erstattet.

Liefermengen über der maximale Liefermenge (100 g Schulobst; 250 ml Trinkmilch) werden nicht erstattet.

3 Verfahrensbeteiligte und Empfänger (m/w/d) der Beihilfe

3.1 Lieferanten (m/w/d)

Gem. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c VO (EU) 2017/40 werden Lieferanten (m/w/d) oder Vertreter (m/w/d) von Erzeugnissen im Rahmen des EU-Schulprogramms gefördert. Es werden Lieferungen dieser Lieferanten (m/w/d) an niedersächsischen, bremischen und hamburgischen Bildungseinrichtungen unterstützt. Der Sitz der Lieferanten (m/w/d) ist dabei unerheblich.

3.2 Bildungseinrichtungen

Das EU-Schulprogramm richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen.
Es gilt der nachfolgend dargestellte teilnahmeberechtigte Kinderkreis:

Bundesland und Programmkomponente	Teilnahmeberechtigte Kinder
Niedersachsen Obst und Gemüse	Grundschulen mit den Klassen 1-4 Förderschulen mit den Klassen 1-6 Landesbildungszentren mit den Klassen 1-6 weiterführende Schulen mit den Klassen 5-6 Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG
Niedersachsen Milch	Kinder an Grundschulen mit den Klassen 1-4 Förderschulen mit den Klassen 1-6 Landesbildungszentren mit den Klassen 1-6 weiterführende Schulen mit den Klassen 5-6 Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren
Bremen Obst und Gemüse	Grundschulen mit den Klassen 1-4 Förderschulen mit den Klassen 1-6 Schulkindergärten
Bremen Milch	Kinder in Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren
Hamburg Obst und Gemüse	Grund- und Stadtteilschulen sowie Sonder- bzw. Förderschulen / ReBBZ jeweils mit den Klassen 1 – 4 inklusive Vorklassen (VSK) und Internationale Vorbereitungsklassen (IVK)
Hamburg Milch	Grund- und Stadtteilschulen sowie Sonder- bzw. Förderschulen / ReBBZ jeweils mit den Klassen 1 – 4 inklusive Vorklassen (VSK) und Internationale Vorbereitungsklassen (IVK)

Die Teilnahmebedingungen für das jeweilige Schuljahr sind zu beachten.

4 Beihilfevoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe lauten insbesondere:

- Der Lieferant (m/w/d) muss zum Zeitpunkt der ersten Lieferung für die entsprechende Programmkomponente durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gem. Artikel 6 der VO (EU) 2017/40 zugelassen sein. Die Bildungseinrichtung muss zum Zeitpunkt der ersten Lieferung für die entsprechende Programmkomponente ausgewählt worden sein.
- Für jedes Schuljahr sind ein Meldeblatt und ein Nachweis mit der teilnahmeberechtigten, registrierten Kinderzahl für die entsprechende Bildungseinrichtung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzulegen. Das Meldeblatt mit dem entsprechenden Nachweis ist unverzüglich aber spätestens mit dem ersten Beihilfeantrag einzureichen. Eine Gewährung der Beihilfe ist nur möglich, wenn sowohl ein gültiges, vollständig ausgefülltes Meldeblatt als auch ein geeigneter Nachweis in der Bewilligungsstelle spätestens mit der Einreichung des ersten Beihilfeantrages, unabhängig vom Abrechnungszeitraum, vorliegen.
- Belieferung der Bildungseinrichtung entsprechend den Regelungen des Verfahrens. Hierbei sind vor allem die Portionsgrößen, die Verzehrstage, die abwechslungsreiche Belieferung bei Obst & Gemüse (mindestens 3 Erzeugnisse) sowie die Anforderungen an die Erzeugnisse zu beachten. Der Lieferant (m/w/d) hat darüber hinaus seine weiteren Anforderungen gem. den Antragsunterlagen und den unionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Die Bildungseinrichtung bestätigt durch die Quittierung des Liefernachweises, dass die Lieferung erfolgt ist.

Darüber hinaus muss von der Bildungseinrichtung sichergestellt werden, dass die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eingegangenen Verpflichtungen (Teilnahmebedingungen) eingehalten werden. Ein Verstoß der Bildungseinrichtung kann zur Wiedereinziehung der gewährten Beihilfe bei dem Lieferanten (m/w/d) führen.

5 Umfang und Höhe der Beihilfe

Das EU-Schulprogramm wird im Erstattungsprinzip abgewickelt. Hierfür muss der Lieferant (m/w/d) nach Lieferung einen Antrag mit Nachweis der Belieferung der Bildungseinrichtung bei der zuständigen Bewilligungsstelle einreichen. Nach Prüfung des Antrags im Rahmen einer Verwaltungskontrolle erfolgt gem. Artikel 5 Absatz 3 der VO (EU) 2017/39 eine Auszahlung der Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Antragsunterlagen.

Pro Abrechnungszeitraum kann pro Bildungseinrichtung nur EIN Beihilfeantrag mit dem entsprechenden Liefernachweis eingereicht werden. Es besteht somit durchaus die Möglichkeit, dass ein Lieferant (m/w/d) für einen Abrechnungszeitraum mehrere Beihilfeanträge einreicht. Die Anzahl sollte aber auf ein Minimum, beschränkt werden um den Verwaltungsaufwand und damit die Bearbeitungszeiten möglichst gering zu halten.

Die Grundlage für die Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Menge stellen die Liefernachweise dar. Unter Berücksichtigung der zum tatsächlichen Schuljahresbeginn vorliegenden und nachgewiesenen Kinderzahl, der Portionsgröße und der vorgegebenen Verzehrtage wird die zu gewährende Beihilfe ermittelt.

Bei einer gemischten Belieferung von biologisch erzeugten Produkten und konventionellen Produkten wird für die gesamte Menge nur der niedrigere Beihilfesatz berücksichtigt. Gleiches gilt auch bei einer gemischten Belieferung mit Milch in Klein- und Großpackungen.

6 Weitere Verfahrensbestimmungen

6.1 Meldeblatt und Nachweis

Mit dem Schuljahr 2021/2022 wurde die Einreichung eines Meldeblattes einschließlich eines geeigneten Nachweises eingeführt. Hierbei handelt es sich um Anlagen zum Beihilfeantrag, die vom Lieferanten (m/w/d) vollständig auszufüllen und einzureichen sind. Mit dem Meldeblatt wird die Anzahl der am EU-Schulprogramm berechtigten teilnehmenden Kinder einer Bildungseinrichtung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres dokumentiert.

Meldeblatt und Nachweis müssen spätestens mit der Einreichung des ersten Beihilfeantrages, unabhängig vom Abrechnungszeitraum, für die jeweils beantragende Bildungseinrichtung vorliegen. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und müssen nicht mit jedem Beihilfeantrag erneut eingereicht werden.

Die im Meldeblatt genannte Kinderzahl ist durch einen geeigneten Nachweis, auf dem der Erhebungszeitraum zu erkennen ist, zu belegen. Zudem bildet die Kinderzahl die Grundlage und Kenngröße für alle Lieferungen von Obst/Gemüse und Milch und gilt für das gesamte Schuljahr.

6.2 Belieferung einer Bildungseinrichtung/ Wechsel des Lieferanten (m/w/d)

Die am EU-Schulprogramm teilnehmenden Bildungseinrichtungen treten vor Beginn der Belieferung in einem Schuljahr in Verbindung mit einem zugelassenen Lieferanten (m/w/d). Die näheren Modalitäten zur Belieferung handelt die Bildungseinrichtung mit dem jeweiligen Lieferanten (m/w/d) aus.

Eine Gewährung der Beihilfe ist nur möglich, wenn sowohl ein gültiges, vollständig ausgefülltes Meldeblatt als auch ein geeigneter Nachweis in der Bewilligungsstelle spätestens mit der Einreichung des ersten Beihilfeantrages, unabhängig vom Abrechnungszeitraum, vorliegen.

Die Einreichung von Meldeblatt samt Nachweis binden die am EU-Schulprogramm teilnehmende Bildungseinrichtung und den zugelassenen Lieferanten (m/w/d) aneinander.

Sowohl der Lieferant (m/w/d) als auch die Bildungseinrichtung haben nach Absprache untereinander die Möglichkeit, die Belieferung zu beenden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Beendigung jederzeit möglich, dieses ist der Bewilligungsstelle zeitnah mitzuteilen.

Bei einem Wechsel des zugelassenen Lieferanten (m/w/d) sind ein neues Meldeblatt und der Nachweis für die betroffene Bildungseinrichtung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Eine Änderung der zu Schuljahresbeginn genannten teilnahmeberechtigten und nachgewiesenen Kinderzahl mit einem Wechsel des Lieferanten (m/w/d) ist nicht möglich.

Möglich ist, dass eine Bildungseinrichtung sowohl die Komponente Milch als auch Obst und Gemüse von zwei unterschiedlichen Lieferanten (m/w/d) bezieht. Bei dieser Variante sind zwei Meldeblätter einschließlich Nachweise einzureichen. Die genannte teilnahmeberechtigte Kinderzahl in beiden Meldeblättern und Nachweisen muss identisch sein. Im Falle der Belieferung einer Bildungseinrichtung durch zwei Lieferanten (m/w/d) haben sich die beteiligten Akteure (m/w/d) vorab miteinander abzustimmen.

6.3 Definition Schuljahresbeginn

Gemäß § 28 Abs. 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Soweit der Beginn oder das Ende der Sommerferien es erfordert, kann das Kultusministerium von diesen Terminen abweichen.

Die Ferientermine werden in der Kultusministerkonferenz-Vereinbarung zur Sommerferienregelung festgelegt. Der tatsächliche Beginn des Schuljahres im Sinne des Startes des Unterrichtes ist in jedem Jahr sowie in jedem Bundesland unterschiedlich. **Die teilnahmeberechtigten Kinderzahl ist durch die Bildungseinrichtung zum tatsächlichen Beginn des jeweiligen Schuljahres zu ermitteln.**

Im Rahmen des EU-Schulprogramms wird als **Zeitraum zur Erhebung** der teilnahmeberechtigten Kinder für Meldeblatt und Nachweis der **01.08. bis einschließlich 30.09.** des jeweiligen Schuljahres akzeptiert (= tatsächlicher Schuljahresbeginn).

Die Definition des **tatsächlichen Schuljahresbeginns ist auch auf Kindertageseinrichtungen** anzuwenden.

Die ermittelte Kinderzahl wird durch die Bildungseinrichtung auf dem dafür vorgesehenen Meldeblatt festgehalten und dem Lieferanten (m/w/d) übermittelt.

6.4 Umgang mit der Kinderzahl im Meldeblatt

Die Kinderzahl für das laufende Schuljahr ergibt sich aus dem Meldeblatt. Ein eingebauter Puffer ist nicht zulässig. Die in dem Meldeblatt angegebene Kinderzahl ist während des gesamten Schuljahres nicht veränderbar. Im Einzelfall, wie z. B. der Splittung einer Kindertageseinrichtung, ist eine Anpassung der Kinderzahl nach unten möglich. In diesem Fall hat der Lieferant (m/w/d) ein neues Meldeblatt und den Nachweis einzureichen.

6.5 Einreichung eines geeigneten Nachweises

Auf der Unterlage, die als Nachweis der Kinderzahl eingereicht wird, muss der Erhebungszeitraum ersichtlich und genannt sein. Als Erhebungszeitraum für einen geeigneten Nachweis zum Meldeblatt wird der 01.08. bis einschließlich 30.09. des jeweiligen Schuljahres akzeptiert.

Beispiele für akzeptierte Nachweise, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Generell eine Unterlage, aus der die registrierte Kinderzahl in der Bildungseinrichtung hervorgeht, wie z.B. ein Ausdruck oder Screenshot aus einem EDV-Programm oder einer Website
- Bei Kindertageseinrichtungen ein Auszug aus „Kita.web“ zu Beginn des jeweiligen Schuljahres
- Eine Unterlage, aus der zwar nicht hervorgeht, dass die Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres ist, aber zusätzlich durch den Träger der Kindertageseinrichtung mit Unterschrift bestätigt wird, dass die Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres erhoben wurde.
- Eine Erklärung des Einrichtungsträgers, die ausweist, welche Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres gültig ist.

Folgende Nachweise werden nicht akzeptiert:

- Eine selbstverfasste Erklärung der Einrichtung, die die Kinderzahl zu Beginn des Schuljahres benennt (sog. Eigenerklärung).
- Ein Nachweis, aus dem kein Erhebungszeitraum hervorgeht und in dem dieses ebenfalls nicht von dem Einrichtungsträger bestätigt wurde.
- Nachweise, die Angaben von personenbezogenen Daten (z.B. Name, Alter, Anschrift, Nationalität usw.) enthalten.

6.6 Übersendung und Aufbewahrung von Meldeblatt und Nachweis

Der Lieferant (m/w/d) hat an die Bewilligungsstelle eine **Kopie des Meldeblattes einschließlich Nachweis** für die jeweilige Bildungseinrichtung zu übermitteln. In den Akten des Lieferanten (m/w/d) sind das Meldeblatt und der Nachweis vorzuhalten. In den Akten der Bildungseinrichtung sollte mindestens eine Kopie des Nachweises vorgehalten werden.

6.7 Lieferant (m/w/d)

Mit jeder Lieferung hat der Lieferant (m/w/d) einen Lieferschein auszustellen und diesen der Bildungseinrichtung zu übergeben. Zusätzlich können Sammellieferscheine ausgestellt werden. Im Lieferschein sind mindestens die nachfolgenden Angaben aufzunehmen:

- Namen des Lieferanten (m/w/d) und der Bildungseinrichtung
- Datum der Lieferung
- Menge und Bezeichnung der einzelnen Waren (Packliste)
- eventuelle Nachlieferungen

Die Mengen aller Lieferscheine für einen Abrechnungszeitraum stellen die Menge des Liefernachweises dar.

Die Lieferscheine sind für die späteren Kontrollen erforderlich.

6.8 Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg müssen sich jährlich zur Teilnahme am EU-Schulprogramm bewerben. Nach Abschluss der Bewerbungsfrist erfolgt

unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Auswahl der Bildungseinrichtungen. Die ausgewählten Bildungseinrichtungen werden auf dem Internetportal des EU-Schulprogramms veröffentlicht. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Im Bewerbungsverfahren ist durch die Bildungseinrichtungen die voraussichtlich teilnehmende Kinderzahl anzugeben.

Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens treten die Bildungseinrichtung an den zugelassenen Lieferanten (m/w/d) heran und handeln die näheren Modalitäten der Belieferung aus. Zudem erhält die Bildungseinrichtung von dem Lieferanten (m/w/d) ein Meldeblatt, welches vollständig und korrekt auszufüllen ist. Bei Bedarf kann das Meldeblatt auch auf der Seite des niedersächsischen EU-Schulprogramms heruntergeladen werden. Die Bildungseinrichtung hat im Meldeblatt die für das EU-Schulprogramm teilnahmeberechtigte Kinderzahl zum tatsächlichen Beginn des jeweiligen Schuljahres einzutragen und durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

Das Meldeblatt wird grundsätzlich vom Lieferanten (m/w/d) an die Bildungseinrichtung übermittelt. Die teilnehmenden Bildungseinrichtungen können auch das Meldeblatt selbständig auf der EU-Schulprogramm-Internetseite herunterladen. Das **Meldeblatt mit dem Nachweis** der angegebenen Kinderzahl ist dann unverzüglich, jedoch spätestens mit dem ersten Beihilfeantrag, unabhängig vom Abrechnungszeitraum, über den Lieferanten (m/w/d) bei der Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen einzureichen.

6.9 Beihilfeantrag

Der Beihilfeantrag inkl. der erforderlichen Anlagen ist auf den jeweils aktuellen Vordrucken (siehe 7.3) zu stellen.

Dem unterschriebenen Beihilfeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Die Allgemeinen Erklärungen der antragstellenden Person/en (EU-Erklärung) und das Stammdatenblatt - diese Unterlagen werden Ihnen direkt von der LWK Niedersachsen zugesandt - sind grundsätzlich pro Schuljahr und Lieferant (m/w/d) unterschrieben einzureichen. Auf den folgenden Anträgen wird bestätigt, dass die gemachten Angaben und Erklärungen weiterhin akzeptiert werden. Die Unterlagen können unabhängig vom Beihilfeantrag vorab für das Schuljahr bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Sie müssen jedoch spätestens mit Einreichung des ersten Beihilfeantrags vorgelegt werden bzw. vorliegen. Soweit ein Lieferant (m/w/d) mit den per Bescheid getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen.

Liste der beigefügten Liefernachweise

Alle beigefügten Liefernachweise müssen auf der Liste aufgeführt werden, dieses ist auch bei nur einer belieferten Einrichtung erforderlich.

Liefernachweis

Über den Liefernachweis werden die Lieferungen von dem Lieferanten (m/w/d) an die Bildungseinrichtung nachgewiesen. Ein Liefernachweis muss vollständig ausgefüllt und von der Bildungseinrichtung unterschrieben vorliegen. Wurde zwischen dem Lieferanten (m/w/d) und der Bildungseinrichtung innerhalb eines Abrechnungszeitraums eine Minderlieferung (siehe Punkt 2.5), z. B. auf Grund von einer wochenweisen Abwesenheit einer Klasse, vereinbart, sind diese Minderlieferungsmengen im Liefernachweis anzugeben und entsprechend zu begründen.

Die Liefernachweise stellen die tatsächlich gelieferten Mengen summiert für den Abrechnungszeitraum dar. Sie entsprechen somit den Lieferscheinen.

Meldeblatt und geeigneter Nachweis der im Meldeblatt angegebenen Kinderzahl

Das ausgefüllte Meldeblatt und der dazugehörige Nachweis der im Meldeblatt angegebenen Kinderzahl ist einmalig mit dem 1. Beihilfeantrag, in dem für diese Bildungseinrichtung eine Beihilfe beantragt wird, einzureichen.

7 Verfahren

7.1 Verfahren

Vor einer ersten Lieferung ist durch einen künftigen Lieferanten (m/w/d) ein Antrag auf Zulassung als Lieferant (m/w/d) zum EU-Schulprogramm zu stellen. Der Antrag wird von der zuständigen Stelle geprüft und entschieden (Zulassungsbescheid). Die Zulassung ist unbefristet.

Bildungseinrichtungen müssen sich je Schuljahr zur Teilnahme bewerben. Soweit eine Auswahl erfolgt, werden die Bildungseinrichtungen auf dem Internetportal zum EU-Schulprogramm veröffentlicht. Die Auswahl gilt ausschließlich für das jeweilige Schuljahr. Ein Anspruch für das nachfolgende Schuljahr besteht nicht.

Die Lieferanten (m/w/d) und Bildungseinrichtungen treten vor der ersten Belieferung miteinander in Kontakt und handeln die näheren Modalitäten zur Belieferung aus. Spätestens mit dem 1. Beihilfeantrag, in dem für eine Bildungseinrichtung eine Beihilfe beantragt wird, ist das Meldeblatt mit einem geeigneten Nachweis der Kinderzahl einzureichen.

Nach der Belieferung und bezogen auf einen Abrechnungszeitraum wird von dem Lieferanten (m/w/d) ein Antrag auf Zahlung der Beihilfe für das EU-Schulprogramm gestellt. Nach der erforderlichen Kontrolle erfolgt eine Entscheidung über den Antrag und ggf. Auszahlung der Beihilfe. Bei der Auszahlung müssen u. a. Verfristungskürzungen nach Artikel 4 Absatz 5 der VO (EU) 2017/39 sowie die Einhaltung von Beihilfевoraussetzungen mitberücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Schuljahres erfolgen Vor-Ort-Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie ggf. durch weitere Prüfinstitutionen.

7.2 Zuständigkeit

Die Vorgaben zum Verfahren werden durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist als Bewilligungsbehörde für das Beihilfeverfahren zur Gewährung der Beihilfen zum EU-Schulprogramm sowie für die Durchführung der Bewerbungsverfahren der Bildungseinrichtungen zuständig.

Die Auszahlung und Verbuchung erfolgen durch die EU-Zahlstelle im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

7.3 Unterlagen

Die Antragstellung muss auf den offiziellen und aktuellen Antragsvordrucken schriftlich erfolgen. Die Vordrucke werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zur Verfügung gestellt und können auf der [Internetseite der LWK](https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/thema/408_EU-Schulprogramm) (https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/thema/408_EU-Schulprogramm) heruntergeladen werden.

Alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten sind für die Dauer von mindestens sechs Jahren - ab dem auf die Zahlung folgenden Jahr - aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

Das Bewerbungsverfahren erfolgt mittels eines Online-Verfahrens. Weitere Informationen finden sich unter www.schulprogramm.niedersachsen.de

Rechtsgrundlagen für die Förderung:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
 - Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013
 - Verordnung (EU) 2016/791
 - Verordnung (EU) 2016/795
 - Verordnung (EU) 2017/40
 - Verordnung (EU) 2017/39
 - Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71
 - Marktorganisationsgesetz
 - Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz-LwErzg SchulproG)
 - Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV)
 - Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG) des Bundes und des Landes Niedersachsen
 - Regionale Strategien Niedersachsen, Bremen und Hamburg
- in der jeweils gültigen Fassung.